

**Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der
Ortsgemeinde Mesenich
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 08.04.2019**

vom 07.12.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mesenich in seiner Sitzung am 07.12.2020 die folgende Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a
Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise**

(1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.

(2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet. Für das Erhebungsjahr 2023 bildet der Umsatz des Vorjahres die Bemessungsgrundlage.

(3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung vor Beginn des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.

(4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 Abs. 3a.

Artikel 2

§ 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung bzw. in einer separaten Beitragssatzung festgelegt.“

Artikel 3

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Während des laufenden Erhebungsjahres können Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete

Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Sofern Vorausleistungen erhoben werden, hat der Beitragspflichtige diese am 15.08. und 15.10. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Abrechnung des Tourismusbeitrages wird durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.“

Artikel 4

Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 bis 2023 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 bis 2023 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln (Abs. 2 Satz 3); dieser kann von der Verbandsgemeindeverwaltung anhand der im Erhebungsjahr 2020 im Einzelfall erzielten Umsätze geschätzt werden.“

Artikel 5

Diese Änderung zur Tourismusbeitragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Mesenich, den 07.12.2020

(Dienstsiegel)

Peter Serwazi
Ortsbürgermeister